



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Textilgestaltung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen mit dem ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22684

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 20 / 05 vom 30. Juni 2005

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

Textilgestaltung

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den

entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und

Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

vom 29. Juni 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG
für das Studium des Unterrichtsfaches
Textilgestaltung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und
Gesamtschulen
an der Universität Paderborn

vom 29. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zugangsvoraussetzung.....	6
§ 3 Studienbeginn	6
§ 4 Umfang des Studiums.....	6
§ 5 Gliederung des Studiums.....	7
§ 6 Praxisphasen	7
§ 7 Ziele des Studiums.....	9
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	9
§ 9 Modularisierung.....	11
§ 10 Kerncurriculum.....	11
§ 11 Profilbildung.....	11
§ 12 Studienberatung	12
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen.....	12
§ 14 Erste Staatsprüfung.....	13
Teil II Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium der Unterrichtsfächer Unterrichtsfach Textilgestaltung	14
§ 15 Studienbeginn	14
§ 16 Kompetenzen	14
§ 17 Umfang des Studiums.....	16
§ 18 Module.....	17
§ 19 Kerncurriculum.....	19
§ 20 Profilbildung.....	19
§ 21 Grundstudium	19
§ 22 Zwischenprüfung	20
§ 23 Hauptstudium.....	21
§ 24 Erste Staatsprüfung.....	23
Teil III Schlussbestimmungen	24
§ 25 Übergangsbestimmungen	24
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	25
Anhang Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Textilgestaltung	26
Studienplan für das Unterrichtsfach Textilgestaltung	31

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (5) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Praktische Philosophie, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (6) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- a. den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,

- b. wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - c. eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,

- die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,

- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,

schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus

dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.

- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßig vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.

- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),

- g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium der Unterrichtsfächer

Unterrichtsfach Textilgestaltung

§ 15

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung wird allerdings ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Über die in § 2 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

- (1) Durch das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung sollen sich die Studierenden fundiertes Wissen und Können im Bereich der Theorie und Praxis der Gestaltung, der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien sowie der Textilpädagogik und -didaktik

aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen und Können sollen die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden:

- das gestalterische und kunst- und kulturwissenschaftliche Wissen und Können der Textilgestaltung angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
- kunst- und kulturwissenschaftliche, gestaltungspraktische und berufsrelevante Problemlagen der Textilgestaltung zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche bzw. gestalterische Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene gestalterische und pädagogische Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
- verschiedene gestalterische bzw. kunst- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie unterrichtspraktische Fälle der Textilgestaltung vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
- eigene gestalterische bzw. kunst- und kulturwissenschaftliche Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in gestalterisch-pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Mit dem Erwerb von diesen grundlegenden Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

- (2) Der Kompetenzerwerb im Studium des Faches Textilgestaltung soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Modelle und Theorien sowie gestaltungspraktischer und fachdidaktischer Fähigkeiten in der Lage sind:

- über vielfältige gestalterische Strategien frei verfügen zu können, sich gestalterisch in komplexe Themenbereiche einzuarbeiten und eigenständige Präsentationen zu entwickeln,

- wichtige Theorien, Modelle und Forschungsansätze der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien und der Kleidung systematisch zu erschließen, neue Entwicklungen in selbständiger Weise einzuarbeiten und interdisziplinär zu vernetzen,
- Fragen der Visualisierung und Medialisierung kritisch zu analysieren und zu reflektieren,
- Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu beschreiben und einzuschätzen,
- Zielvorstellungen für den Unterricht des Faches Textilgestaltung analytisch zu erfassen und selbst zu formulieren, zu begründen und zu bewerten sowie entsprechende Lernerfolgskontrollen zu entwerfen,
- fachspezifische Lernschwierigkeiten und Diagnoseverfahren, Förderungsmöglichkeiten und Formen der Leistungsbeurteilung zu erläutern, eigene Entwürfe dazu zu erstellen, einzuschätzen und zu bewerten,
- Vorgehensweisen für gestalterisches und pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule - einschließlich der Nutzung geeigneter Medien sowie der mit ihnen verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien – analytisch zu erfassen und unter Beachtung möglicher Alternativen selbst zu entwerfen und zu erproben,
- Schule und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Textilgestaltung umfasst 40 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Ein Studiensemester oder eine Praxisphase im Ausland wird empfohlen. Als Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts wird das 4. bzw. 5 Semester, unmittelbar nach Ablegung der Zwischenprüfung, empfohlen.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in zwei Basismodule, zwei Aufbaumodule und ein fachdidaktisches Modul, welches Anteile eines Basismoduls und Anteile eines Aufbaumoduls enthält.
- (2) Die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und gestalterisch-praktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Modul 1 (Basismodul): Grundlagen der Gestaltung		P	SWS
1.-3. Sem.	Einführungsseminar in die Grundlagen der Gestaltung	P	2
	Seminar/Übung: Harmonie- und Kompositionslehre, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Textile Flächen und digitale Textilgestaltung	P	4
	Seminar/Übung: Synektik, Kombinatorik, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Textile Objekte	P	2

Modul 2 (Basismodul): Grundlagen der Textilwissenschaften		P	SWS
1.-3. Sem.	„Kunst und Design“ Einführungsseminar in die Grundlagen der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien	P	2
	Seminar: Textil- und Bekleidungswissenschaften	P	2
	Seminar: Textilien im Bezugfeld Kunst	P	2
	Seminar: Textilien und Kleidung in der Alltagskultur	P	2

Modul 3 (Basis- und Aufbauanteile): Textilpädagogik – Textildidaktik		P	SWS
1. - 3. Sem.	Basisseminar: Geschichte der Textilpädagogik, aktuelle textildidaktische Konzepte und Diskurse	P	2
4. - 6. Sem.	Aufbauseminar: Themenorientierte textildidaktische Fragestellungen und Forschungen	P	2
	Aufbauseminar: Textilbezogene Lehr- und Lernprozesse	P	2
	Aufbauseminar: Unterrichtspraktika unter ausgewählten Fragestellungen (Praxisphase)	P	2

Modul 4 (Aufbaumodul): Gestaltungstheorie – Gestaltungspraxis		WP	SWS
4.- 6. Sem.	Seminar/Übung: Permutation, Manipulation, Choreographie, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Körper, Raum, Bewegung, Bekleidung, Modelle	WP	4
	Seminar/Übung: Morphogenese im virtuellen Raum, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Internationale und visionäre Textilkunst, Interkulturalität, Genderbilder	WP	2
	Seminar/Übung: Konzeptentwicklung zu eigenständigen und ästhetischen Gestaltungsobjekten, Ausstellungsplanung, Archivieren, Vermarktungsstrategien	WP	2

Modul 5 (Aufbaumodul): Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien		WP	SWS
4.- 6. Sem.	Seminar: Textil- und Bekleidungsphysiologie und –ökologie, Innovative Textilien	WP	2
	Seminar: Design: Geschichte, Theorie und Praxis der Gestaltung	WP	2
	Seminar: Kleidung / Körper / Raum, kunst- und kulturwissenschaftliche Theorien und Modelle	WP	2
	Seminar: Theorien zu Mode und Gesellschaft	WP	2

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19 Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst alle Pflichtveranstaltungen (P) aus den Modulen 1 bis 3 und umfasst insgesamt 24 SWS.

§ 20 Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen beziehen sich auf Neue Medien in der Textilgestaltung, Heterogenität textiler Ausdrucksformen sowie Textilien / Kleidung und Gesundheit. Sie können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst die Regelstudiendauer von drei Semestern und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen (PL) umfassen:
 - vier Prüfungsleistungen in Modul 1 (Basismodul)
 - vier Prüfungsleistungen in Modul 2 (Basismodul)
 - eine Prüfungsleistung in Modul 3 (Basisseminar).
- (3) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen im Anhang beschrieben. Die Festlegung der Prüfungsform und der Prüfungsdauer erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.

Modul 1 (Basismodul): Grundlagen der Gestaltung			
Vorlesung/Seminar	Grundlagen der Gestaltung	2 SWS	1 PL
Seminar/Übung	Harmonie- und Kompositionslehre, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Textile Flächen und digitale Textilgestaltung	4 SWS	2 PL
Seminar/Übung	Synektik, Kombinatorik, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Textile Objekte	2 SWS	1 PL

Modul 2 (Basismodul): Grundlagen der Textilwissenschaften			
Vorlesung/Seminar	„Kunst und Design“ Einführung in die Grundlagen der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien	2 SWS	1 PL
Seminar:	Textil- und Bekleidungswissenschaften	2 SWS	1 PL
Seminar	Textilien im Bezugsfeld Kunst	2 SWS	1 PL
Seminar	Textilien und Kleidung in der Alltagskultur	2 SWS	1 PL

Modul 3 (Basis- / Aufbauanteile): Textilpädagogik – Textildidaktik			
1.-3. Sem.	Basisseminar: Geschichte der Textilpädagogik, aktuelle textildidaktische Konzepte und Diskurse	2 SWS	1 PL

Im Rahmen der Basisseminare werden regelmäßig Exkursionen angeboten. Die Teilnahme an mindestens einer eintägigen Exkursion soll im Grundstudium nachgewiesen werden.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen der Module 1 und 2 sowie des Basisseminars aus Modul 3 zu erbringenden Leistungen. (vgl. § 21 Abs. 2). Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Note der Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen gebildet.
- (3) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind und folgende Nachweise vorliegen:
 - vier Prüfungsleistungen in Modul 1 (Basismodul)
 - vier Prüfungsleistungen in Modul 2 (Basismodul)
 - eine Prüfungsleistung in Modul 3 (Basisseminar)
 - Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 15 Abs.2.

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst die Regelstudiendauer von drei Semestern und Studien-/ Prüfungsleistungen im Umfang von 22 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - Modul 3 (Aufbauanteile): Aufbauseminare der Textilpädagogik – Textildidaktik (6 SWS)
 - Modul 4 (Aufbaumodul): Gestaltungstheorie – Gestaltungspraxis (8 SWS)
 - Modul 5 (Aufbaumodul): Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien (8 SWS)
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben.
- (4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:

Modul 3 (Basis- / Aufbauanteile): Textilpädagogik – Textildidaktik				
Aufbauseminar	Themenorientierte textildidaktische Fragestellungen und Forschungen	2 SWS	1 TLN	
Aufbauseminar	Textilbezogene Lehr- und Lernprozesse		1 TLN	
Aufbauseminar	Unterrichtspraktika unter ausgewählten Fragestellungen	2 SWS		
Aufbauseminar	Praxisphase		1 TLN	
		2 SWS		
	Der Leistungsnachweis besteht aus 3 TLN			1 LN

Modul 4 (Aufbaumodul): Gestaltungstheorie- Gestaltungspraxis				
Aufbauseminar	Permutation, Manipulation, Choreographie, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Körper, Raum, Bewegung, Bekleidung, Modelle	4 SWS	2 PL	
Aufbauseminar	Morphogenese im virtuellen Raum, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Internationale und visionäre Textilkunst, Interkulturalität, Genderbilder	2 SWS	1 PL	
Aufbauseminar	Konzeptentwicklung zu eigenständigen und ästhetischen Gestaltungsobjekten, Ausstellungsplanung, Archivieren, Vermarktungsstrategien	2 SWS	1 PL	

Modul 5 (Aufbaumodul): Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien				
Seminar	Textil- und Bekleidungsphysiologie und –ökologie, Innovative Textilien	2 SWS	1 TLN	
Seminar	Design: Geschichte, Theorie und Praxis der Gestaltung	2 SWS	1 TLN	
Seminar	Kleidung / Körper / Raum, kunst- und kulturwissenschaftliche Theorien und Modelle	2 SWS	1 TLN	
Seminar	Theorien zu Mode und Gesellschaft	2 SWS	1 TLN	
	Der Leistungsnachweis besteht aus 4 TLN			1 LN

Im Rahmen der Aufbauseminare werden regelmäßig Exkursionen angeboten. Die Teilnahme an mindestens einer eintägigen Exkursion soll im Hauptstudium nachgewiesen werden.

- (5) Leistungsnachweise (LN) setzen sich aus den jeweils angegebenen Teilleistungsnachweisen (TLN) zusammen. Leistungsnachweise bzw. Teilleistungsnachweise können durch verschiedene Erbringungsformen erlangt werden, in der Regel durch Klausur (2 Stunden), mündliches Referat, schriftliche Hausarbeit, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Protokoll, Präsentation, Diskussionsmoderation. Die jeweilige Form der Erbringung ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt und wird von der / dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Die Noten der Teilleistungsnachweise (TLN) müssen mindestens „ausreichend“ sein. Zur Ermittlung der Note eines Leistungsnachweises wird das arithmetische Mittel der Noten der Teilleistungsnachweise gebildet.
- (6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Textilgestaltung zu verwenden.
- (7) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt bevorzugt aus den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Fachdidaktik, daneben auch aus fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Moduls 5. Wenn sich bei dem schulischen Praktikum Bezüge zu einem gewählten Profil oder zu außerschulischen Aktivitäten ergeben, kann die Praxisphase im Unterrichtsfach Textilgestaltung um zwei Wochen erweitert werden.
- (8) Die vierwöchige Praxisphase kann in folgenden Formen erbracht werden:

a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein – die restliche Zeit – ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.

b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.

Der abschließende Praktikumsbericht ist mindestens mit der Note „ausreichend“ zu bewerten.

§ 24

Erste Staatsprüfung

(1) Die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b werden im Anschluss an folgende Module abgelegt werden:

- Modul 3: Textilpädagogik – Textildidaktik (schriftlich oder mündlich)
- Modul 5: Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien (schriftlich oder mündlich)

Insgesamt muss eine schriftliche und eine mündliche Prüfung aus den Modulen 3 und 5 abgelegt werden.

(2) Die Fachpraktische Prüfung ist in drei Bereichen zu erbringen. Der erste Bereich erstreckt sich auf Inhalte eines der drei Seminare des Moduls 4, der zweite Bereich auf Inhalte eines weiteren Seminars dieses Moduls. Ein weiterer Bereich kann frei gewählt werden.

Die Prüfungen zum ersten und zweiten Bereich umfassen jeweils fünf Gestaltungsarbeiten, die Prüfung zum dritten Bereich eine eigenständige Gestaltungsarbeit. Zu den Arbeiten sind mündliche Erläuterungen von jeweils ca. zehn Minuten zu geben.

(3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik: Modul 3.

(4) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft aus Modul 5.

- (5) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach Textilgestaltung ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit kann im Fach Textilgestaltung angefertigt werden. Voraussetzung für die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung mit dem Schwerpunkt Fachwissenschaft ist die Vorlage des Leistungsnachweises (LN) aus Modul 5, Voraussetzung für die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung mit dem Schwerpunkt Fachdidaktik ist die Vorlage des Leistungsnachweises (LN) aus Modul 3.
- (7) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Textilgestaltung wird das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b sowie e RO gebildet.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.
- (4) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 12. Januar 2005 und im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 16. Dezember 2004.

Paderborn, den 29. Juni 2005

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Textilgestaltung

Modul 1 (Basismodul)	Grundlagen der Gestaltung	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungstheorien und Gestaltungsmethoden der Formen- und Farbenlehre entsprechend der jeweiligen Schulform (HReGe) zu beschreiben und zu reflektieren, • Konzepte und Verfahren zu eigenständigen gestalterisch/praktischen Arbeiten (textile Flächen) zu entwerfen und zu diskutieren, • gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Textile Plastik, Textile Objekte, Textile Körper, zu erkennen, zu entwickeln und zu entwerfen, • material- und gestaltungstheoretische Konzepte zum Bereich: Textile Objekte zu entwerfen und zu diskutieren unter den Aspekten: Kombinatorik, Semantik, Partituren zu Raumstrukturen, • mit Grafik- und Bildbearbeitungsprogrammen digitale textile Flächengestaltungen unter besonderer Berücksichtigung der Harmonie- und Kompositionslehre zu erstellen und digitale Textildrucke (Ink-Jet-Drucke / Transferdrucke) im Hinblick auf gestalterische Relevanz zu reflektieren. 	
Lehr-, Lernformen	Vorlesung zu Gestalttheorien und Wahrnehmungslehre, Atelierarbeit, Seminare, Übungen, Anleitung zu experimentellen Material- und Entwurfsübungen, eigenständige Gestaltungsübungen, Video, PC-Übungen, Museums- bzw. Ausstellungsbesuche	
Prüfungsformen	Prüfungsleistungen (PL) werden erworben durch: Arbeits- und Präsentationsmappe und/oder Formen- und Materialsammlung und/oder schriftliche Interpretation der Gestaltungsvorgänge.	
Zulassungsvoraussetzungen	Keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für ein Lehramtsstudium Kenntnisse in textilen Techniken können in Vorkursen erworben werden.	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	<p>Pflichtveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführungsseminar in die Grundlagen der Gestaltung (P) • Harmonie- und Kompositionslehre, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Textile Flächen und digitale Textilgestaltung (P) • Synektik, Kombinatorik, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Textile Objekte (P) 	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 2 (Basismodul)	Grundlagen der Textilwissenschaften	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich ein Basiswissen zu den Grundlagen der Textilwissenschaften nach verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. der Kunst- und Kulturgeschichte der Textilien und der Textil- und Bekleidungswissenschaften) anzueignen, • ihre Kenntnisse und Einsichten zu zentralen Fragestellungen der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien, der Kleidung und des Design zu skizzieren sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln, • textil- und bekleidungswissenschaftliche Grundlagen, Kenntnisse, Methoden und Probleme in den Bereichen: Textile Faserstoffe, Textile Flächegebilde (Web- und Maschentechnologie), Textile Veredlungen / Ausrüstungen, Innovative Textilien (High-Tech-Fashion), Textilökologie problemorientiert bearbeiten, darstellen und anwenden können, • die Themen Textilien und Kleidung in den Bezugsfeldern von Kunst und Alltagskultur in ihren Methoden zu beschreiben und anzuwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erzeugung von Wissen in den jeweiligen Schulformen (HReGe) einzuschätzen, • wesentliche Arbeitstechniken, Ausdrucks- und Vermittlungsformen der Textilwissenschaften in ihrer Methodenvielfalt und Heterogenität zu erkennen, zu analysieren und für die jeweilige Schulform (HReGe) zu bewerten. 	
Lehr-, Lernformen	Vorlesung, Seminar, Kurzreferate, Diskussion, Projekte, Selbststudium, Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Forschen und Arbeiten, Museums- und Ausstellungsbesuche, Firmenbesichtigungen, Bibliothek, Videothek, Internet	
Prüfungsformen	<p>Prüfungsleistungen (PL) werden erworben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) und/oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und/oder • eine Seminararbeit und/oder • einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Referat, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein halbstündiges Fachgespräch ergänzt werden.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für ein Lehramtsstudium	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	<p>Pflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ‚Kunst und Design‘ Einführungsseminar in die Grundlagen der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien (P) • Textil- und Bekleidungswissenschaften (P) • Textilien im Bezugsfeld Kunst (P) • Textilien und Kleidung in der Alltagskultur (P) 	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 3 (Basis-/Aufbauanteile)	Textilpädagogik - Textildidaktik	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche textile Lernfelder nach textildidaktischen Konzepten (z.B. identitäts- und berufsorientierter Ansatz, ästhetische Bildung, Kreativitätsförderung, Medienerziehung etc.) entsprechend der jeweiligen Schulform (HReGe) zu erforschen, zu entwickeln, zu analysieren und zu reflektieren, • textil- und bekleidungswissenschaftliche und textildidaktische Forschungsergebnisse im Hinblick auf ihre fachdidaktische bzw. unterrichtspraktische Relevanz zu reflektieren, • curriculare Vorgaben und didaktisch-methodische Konzepte für die textilrelevanten Lernfelder / Lernsituationen kritisch zu reflektieren und didaktisch / wissenschaftlich begründete Alternativen zu entwickeln, • ausgewählte Sequenzen von ihnen entworfener Unterrichtseinheiten für die jeweilige Schulform (HReGe) durchzuführen und hinsichtlich verschiedener Aspekte zu reflektieren, (Praxisphase) • den Einsatz der „Neuen Medien“ im Textilgestaltungsunterricht zu entwickeln und zu entwerfen. 	
Lehr-, Lernformen	<p>Bearbeitung theoretischer - und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von Unterrichtsbeispielen, Entwicklung eigener Vorschläge zur Schul- und Unterrichtsgestaltung, Diskussion und Reflexion, Arbeit mit Medien bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien</p>	
Prüfungsformen	<p>Vorraussetzung für die Zwischenprüfung sind der Nachweis von einem Prüfungsleistungsnachweis aus dem Basisseminar. Der Leistungsnachweis (LN) der Aufbauseminare besteht aus drei Teilleistungsnachweisen (TLN). Prüfungsleistungs- und Teilleistungsnachweise (TLN) werden erworben durch: zweistündige Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Führung einer Arbeitsmappe (für Lernfeldentwicklungen)</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für ein Lehramtsstudium	
Verortung im Studium	Grund- und Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	<p>Pflichtveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisseminar: Geschichte der Textilpädagogik, aktuelle textildidaktische Konzepte und Diskurse • Themenorientierte textildidaktische Fragestellungen und Forschungen • Textilbezogene Lehr- und Lernprozesse • Unterrichtspraktika unter ausgewählten Fragestellungen (Vierwöchige Praxisphase in der Schule) 	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 4 (Aufbaumodul)	Gestaltungstheorie - Gestaltungspraxis	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Material- und Gestalttheoretische Konzepte für die jeweilige Schulform (HReGe) zu entwickeln und zu reflektieren, • das Vernetzen von gestaltungstheoretischen und gestaltungspraktischen Vorgängen und textilkünstlerischen Taktiken in verschiedenen textilen Gestaltungsbereichen, • Analysen in Form von Arbeitsbüchern, Skizzenbücher, PP Präsentationen, Videos zu entwickeln, • eigenständige künstlerisch/praktische Entwurfsarbeiten in unterschiedlichen textilen Techniken durchzuführen, • sich mit der zeitgenössischen Textilkunst auseinander zusetzen in der Stilrichtung von der Tapiserie bis Wearable Art, • die gestalterische Praxis zu erweitern und ihre Kontexte im Bereich: Ausstellungsplanung, Archivierung, Vermarktung, Katalogplanung, Veröffentlichung zu entwickeln und zu diskutieren, • sichere Kritik- Beurteilungs- und Bewertungsfähigkeiten, • experimentelle Gestaltungsverfahren, die Theorien und Modelle der Farb- und Formgestaltung und der Materialpsychologie bewusst in die eigene Gestaltung von Bekleidungsobjekten / Modellen zu nutzen und einzubinden. 	
Lehr-, Lernformen	Seminararbeit, Atelierarbeit, Museums- und Ausstellungsbesuche, Analyse und Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Textilkünstlerporträts, Aufbau einer Sammlung, Literatur- und Internetrecherchen, Übungen, Projekte	
Prüfungsformen	<p>Voraussetzung für die Meldung zur Fachpraktischen Prüfung sind der Nachweis von vier Prüfungsleistungen.</p> <p>Nachweise der Prüfungsleistung (PL) werden erworben durch: Gestaltungsmappe, Modelle, Aktionen, Erstellen einer eigenständigen Gestaltungsarbeit mit Interpretation und Ausstellungskonzept, Projektarbeit, ausgearbeitete Projektarbeit mit Entwurfsentwicklung (mind. 10 Ansätze), Installationen</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	Voraussetzung für das Modul ist die bestandene Zwischenprüfung	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	<p>Die Veranstaltungen des Moduls sind aus dem Wahlpflichtangebot zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Permutation, Manipulation, Choreografie, gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich. Körper, Raum, Bewegung, Bekleidungsobjekte, Modellgestaltung • Morphogenese im virtuellen Raum, Gestalterische Praxis und ihre Kontexte im Bereich: Internationale und visionäre Textilkunst, Interkulturalität, Genderbilder • Konzeptentwicklung zu eigenständigen und ästhetischen Gestaltobjekten, Ausstellungsplanung, Archivieren, Vermarktungsstrategien 	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 5 (Aufbaumodul)	Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards	<p>Die Studierenden haben gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich vertiefte Kenntnisse, Einsichten und Methodenwissen in die Struktur der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien anzueignen, zu reflektieren, einzuschätzen, zu vernetzen und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig darlegen zu können, • Textil- und bekleidungswissenschaftliche Theorien, Analysen, Kenntnisse und Methoden in den Bereichen: Textil- und Bekleidungsphysiologie und –ökologie, Innovative Textilien (High-Tech-Fashion) problemorientiert identifizieren, entwickeln, darstellen und anwenden zu können, • Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell und Theoriebildung sowie Struktur und Systematik des Design zu erläutern und den Stellenwert bedarfsorientierter Gestaltung zu analysieren, zu reflektieren, bewerten und nutzen zu können, • Theorien und Praxis der Gestaltung von Ornamenten und Mustern, Symbolen und Zeichen zu analysieren, vergleichen und ihren Stellenwert im Kulturvergleich zu reflektieren, • ausgewählte Theorien und Modelle zu den Themen Kleidung / Körper /Raum ästhetisch zu erforschen, nach verschiedenen Gesichtspunkten (historische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, anthropologische Grundannahmen, Genderforschung) zu charakterisieren und Entwicklungen aufzuzeigen, • Modetheorien, Modeanalyseverfahren, Bekleidungsdesignkenntnisse (Entstehungsmechanismen), Modemarketingmethoden problemorientiert identifizieren, anwenden und kritisch hinterfragen zu können, • Forschungsergebnisse der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien angemessen darzustellen, in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen, • die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte der Kunst- und Kulturwissenschaften der Textilien in Bezug auf das spätere Berufsfeld (HReGe) einzuschätzen. 	
Lehr-, Lernformen	Vorlesung, Seminar, Kurzreferate, Diskussion, Projekte, Selbststudium, Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Forschen und Arbeiten, Museums- und Ausstellungsbesuche, Firmenbesichtigungen, Bibliothek, Videothek, Internet	
Prüfungsformen	<p>Ein Leistungsnachweis (LN) besteht aus vier Teilleistungsnachweisen (TLN). Teilleistungsnachweise (TLN) werden erworben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Ist die Prüfung nicht bestanden und wird sie nicht schlechter als 4,3 bewertet, wird sie durch ein ca. halbstündiges Gespräch ergänzt. Der Nachweis gilt als Voraussetzung zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung (vgl. § 24 Abs. 4). Näheres zum Teilleistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen	Vorraussetzung für das Modul ist die bestandene Zwischenprüfung.	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile	Die Veranstaltungen des Moduls sind aus dem Wahlpflichtangebot zu wählen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Studienplan für das Unterrichtsfach Textilgestaltung

1. Sem.	BM 1	Grundlagen der Gestaltung	2 SWS
	BM 1	Digitale Textilgestaltung	2 SWS
	BM 2	„Kunst und Design“ Einführung ...	2 SWS
2. Sem.	BM 1	Harmonie- und Kompositionslehre ...	2 SWS
	BM 2	Textil- und Bekleidungswissenschaften	2 SWS
	BM 2	Textilien und Kleidung in der Alltagskultur	2 SWS
3. Sem.	BM 1	Synektik, Kombinatorik ...	2 SWS
	BM 2	Textilien im Bezugfeld Kunst	2 SWS
	BM 3	Geschichte der Textilpädagogik ...	2 SWS
4. Sem.	AM 3	Textildidaktische Fragestellungen ...	2 SWS
	AM 4	Permutation, Manipulation ...	2 SWS
	AM 5	Textil- und Bekleidungsphysiologie ...	2 SWS
5. Sem.	AM 3	Textilbezogene Lehr- und Lernprozesse	2 SWS
	AM 4	Permutation, Manipulation ...	2 SWS
	AM 4	Morphogenese im virtuellen Raum ...	2 SWS
	AM 5	Design: Geschichte, Theorie und Praxis ...	2 SWS
6. Sem.	AM 3	Unterrichtspraktika ...	2 SWS
	AM 4	Konzeptentwicklung ...	2 SWS
	AM 5	Kleidung / Körper / Raum ...	2 SWS
	AM 5	Theorien zu Mode und Gesellschaft	2 SWS

Abkürzungen:

Sem. = Semester, BM = Basismodul, AM = Aufbaumodul, SWS = Semesterwochenstunden

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**